

# ZH\_OBERGERICHT SB190090 vom 27. Februar 2020

ZH Obergericht, 2020-02-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB190090](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190090)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB190090 du 27 février 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT SB190090 del 27 febbraio 2020

## Erwägungen

### E. 1

Verfahrensgang

#### E. 1.1

Die Privatklägerin macht wie bereits vor Vorinstanz eine Schadenersatzforderung von Fr. 955'080.60 zuzüglich Zins von 5 % seit dem 26. Oktober 2010 geltend und stützt diesen Anspruch auf verschiedene Rechtsgrundlagen, vornehmlich Arbeitsrecht und unerlaubte Handlung (Urk. 239 N 18; Urk. 207).

#### E. 1.2

Die Verteidigung wendet sich gegen die vorinstanzliche Verweisung der Zivilansprüche der Privatklägerin auf den Zivilweg und beantragt im Hauptstand-

- 46 - punkt unter Verweis auf Art. 126 Abs. 1 lit. b StPO, es sei die Zivilklage abzuweisen (Urk. 227 S. 2; Urk. 241 S. 1). Dazu trägt die Verteidigung diverse Einwendungen vor. Nebst der fehlenden Aktivlegitimation oder der Verjährungseinrede führt die Verteidigung unter anderem das Zustandekommen einer tatsächlichen Vereinbarung über die Kartenverwendung, die Verletzung der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht, die Tilgung der Forderung und deren Verwirkung ins Feld, welche Gründe gemäss Vorbringen der Verteidigung je für sich zur Abweisung der Zivilklage führen würden (Urk. 241 S. 6 f.). 2. Verweisung auf den Zivilweg

#### E. 1.3

Mit dem Tatbestandsmerkmal der Arglist verleiht das Gesetz dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung wesentliche Bedeutung (BGE 142 IV 153 E. 2.2.2). Arglist scheidet unabhängig von den vorstehend angeführten Varianten aus, wenn das Täuschungsoffer den Irrtum bei Inanspruchnahme der ihm zur Verfügung stehenden Selbstschutzmöglichkeiten hätte vermeiden bzw. sich mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit selbst hätte schützen können, wobei im Einzelfall der jeweiligen Lage und individuellen Schutzbedürftigkeit des Betroffenen bzw. seiner Fachkenntnis und Geschäftserfahrung Rechnung zu tragen ist. Der strafrechtliche Schutz entfällt jedoch nicht bei jeder Fahrlässigkeit des Opfers,

- 35 - sondern nur bei Leichtfertigkeit, welche das betrügerische Verhalten des Täters in den Hintergrund treten lässt (OFK StGB-DONATSCH, 20. Auflage 2018, Art. 146 N 14; BGE 135 IV 76 E. 5.2; BGer 6B\_988/2015 vom 8. August 2016 E. 2.3. m.H.).

#### E. 1.4

Vorliegend konnte nicht nachgewiesen werden, dass die Beschuldigte Täuschungshandlungen im Sinne von besonderen Kniffen oder Machenschaften

vorgenommen hätte, um die erforderlichen Unterschriften auf den jeweiligen Monatsabrechnungen zu erhalten. Die Vorinstanz kommt mit überzeugender Begründung zum Schluss, dass eine Überprüfung der Angaben möglich und zumutbar gewesen wäre und auch keine besondere Vertrauensposition seitens der Beschuldigten vorlag. Ebenso seien die Kontrollen der Abrechnungen explizit vorgesehen gewesen, weshalb auch im Lichte der Opfermitverantwortung ein arglistiges Verhalten der Beschuldigten zu verneinen sei, da seitens der Privatklägerin grundlegendste Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet worden seien (Urk. 218 S. 56 f.).

### **E. 1.5**

Mit den Vorderrichtern ist zunächst ausschlaggebend, dass die Kontrolle der Abrechnungen der Beschuldigten, insbesondere durch einen Vorgesetzten (mind. Sektionsleiter/Geschäftsstellenleiter), gemäss den internen Weisungen zur Nutzung der Corporate Card ausdrücklich vorgeschrieben respektive vorgesehen war (vgl. Urk. 62/1/10 S. 5). Auch die Anklageschrift hält fest, dass die Beschuldigte die Abrechnungen zwecks Prüfung, Genehmigung und Unterzeichnung derselben an den jeweiligen Vorgesetzten weiterzuleiten hatte (Urk. 173 S. 3).

### **E. 1.6**

Wie bereits dargelegt, waren sodann selbst auf der zu unterzeichnenden letzten Seite jeder Abrechnung nebst dem Namen des Karteninhabers und dem Kartentotal insbesondere auch die Detailpositionen der getätigten Privatbezüge offen ersichtlich und damit augenfällig. Besondere Kniffe oder Machenschaften, um an die Unterschrift zu gelangen, waren demnach weder möglich noch vorliegend nötig. Kommt hinzu, dass mit der Verbuchung auf die Kostenstellen eine weitere Kontrollmöglichkeit bestand (Urk. 62/1/10 S. 5 f.), anhand derer die Bezüge der Beschuldigten letztlich der Zeugin M.\_\_\_\_\_ auch sofort auffielen (Urk. 167/6 S. 10 f.). Mit Blick auf die Arglistprüfung hat dies zu bedeuten, dass es

- 36 - bei einer genügenden Überprüfung selbst bei einer Manipulation gemäss Anklagesachverhalt nie zu einem Irrtum über die Genehmigung der vorgelegten Abrechnung hätte kommen dürfen, da alle relevanten Angaben auf der zu unterzeichnenden Seite klar ersichtlich waren und nachgeprüft werden konnten. Eine solche Überprüfung durch die Vorgesetzten war sodann seitens der Privatklägerin nicht nur möglich und zumutbar, sondern auch verlangt. Selbst die Privatklägerin hat dies in einem Schreiben vom 26. Januar 2011 an den Zeugen I.\_\_\_\_\_ bestätigt und diesem gegenüber ausgeführt (Urk. 89/8): "[...] we cannot draw another conclusion than that you have signed at least 49 credit card statements of Ms B.\_\_\_\_\_ and thereby disregarded your duty of care to control these statements in your supervisory function and as outlined in the respective regulations and procedures under which you were required to check the detailed statement and the original receipts to ensure they are complete and correct. We view this lack of controlling credit card statements over such a period and in light of the significant amounts as a material breach of your duty of care and A.\_\_\_\_\_ internal policies." Vor diesem Hintergrund ist die offensichtlich mangelnde Prüfung durch die mit der Kontrolle betrauten Personen als elementare Pflichtverletzung anzusehen, welche selbst ein allfällig arglistiges Verhalten der Beschuldigten a priori in den Hintergrund treten lässt. Eine Genehmigung der monatlichen Abrechnungen wäre bei Beachtung der grundlegendsten Sorgfaltspflicht nicht erfolgt. Was seitens der Privatklägerin gegen die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz vorgebracht

wird, überzeugt nicht. Insbesondere verfängt der Einwand nicht, die Privatklägerin sei ihrer Obliegenheit eines angemessenen und tauglichen Kontrollsystems grundsätzlich nachgekommen, weshalb ihr als Opfer kein leichtfertiges Verhalten angelastet werden könne, selbst wenn die Repräsentanten der Privatklägerin nicht optimal kontrolliert haben sollten (Urk. 239 N 15). Die Organe einer juristischen Person geben deren Willen Ausdruck und verpflichten diese sowohl durch den Abschluss von Rechtsgeschäften als auch durch ihr sonstiges Verhalten (Art. 55 Abs. 1 und 2 ZGB). Die aufgezeigte elementare Pflichtverletzung der Vorgesetzten als weisungsbefugte Organe hat sich die Privatklägerin anrechnen zu lassen. Damit liegt nach dem Gesagten keine Arglist vor. Eine Verantwortungslosigkeit

- 37 - des Getäuschten, welche den Erfolg der Täuschung erst ermöglicht, geniesst keinen strafrechtlichen Schutz, und der Getäuschte ist selber dafür verantwortlich, dass er sich zivilrechtlich schadlos hält (BSK StGB II-MAEDER/NIGGLI, 4. Aufl. 2019, Art. 146 N 72).

### **E. 1.7**

Die obigen Ausführungen haben auch im Lichte des in der Anklage aufgeführten Vertrauensverhältnisses zu gelten. Die Vorinstanz hat zunächst zutreffend darauf hingewiesen, dass die Beschuldigte eine Mehrzahl von Vorgesetzten teilweise nur über einen kurzen Zeitraum hatte, zu welchen sich auch aus den Akten kein besonderes Vertrauensverhältnis entnehmen lässt. Gleiches gilt für die weiteren mit einer Kontrollfunktion betrauten Personen wie der Stabschef oder solche des Controllings (Urk. 218 S. 56 f.). Zudem oblag die Pflicht zur Kontrolle ausdrücklich den Vorgesetzten als ausgewiesene Führungs- bzw. Geschäftspersonen im Bankensektor. Die Verteidigung hat richtig erkannt, dass in solchen Konstellationen, bei welchen eine Führungskraft explizit mit der Kontrolle einer unterstellten Person betraut wurde, ein Vertrauensverhältnis nur äusserst zurückhaltend anzunehmen ist. Ein Vertrauensverhältnis kann mithin insbesondere nicht dadurch geschaffen werden, dass ein zur Aufsicht verpflichteter Direktor die Verantwortung für diese Aufgabe gerade der zu kontrollierenden, hierarchisch unterstellten Assistentin delegiert (Prot. I S. 81; Prot. II S. 16).

### **E. 1.8**

Wie die Privatklägerin unter den gegebenen Voraussetzungen zur Ansicht gelangen kann, eine Pflicht zu einer materiellen Prüfung habe nicht bestanden, da die Vorgesetzten in die ordnungsgemässe Aufgabenerfüllung der Beschuldigten hätten vertrauen respektive von der wechselseitigen Integrität ihres Handelns hätten ausgehen dürfen, erschliesst sich nicht (Urk. 239 N 12 und 15). Insbesondere der in diesem Kontext seitens der Privatklägerin angeführte Verweis auf den Entscheid des Bundesgerichts 6B\_1256/2018 vom 28. Oktober 2019 vermag nicht zu überzeugen. Im angeführten Urteil ging es bei der Frage der Opfermitverantwortung um das erforderliche Mass der Überprüfung von bankinternen Transaktionen eines Kundenberaters bei der Zweitkontrolle. Dabei sahen die bankinternen Kontrollmechanismen jedoch keine umfassende Kontrolle mehr vor, sondern die Aufgabe des Zweitvisierenden bestand hauptsächlich in einer formalen Kontrolle

- 38 - ohne weitergehende Überprüfungspflichten, wobei dem Vertrauensprinzip bereits systemisch eine grosse Bedeutung zukam, da die Transaktionen im Rahmen des "Vieraugensystems" praktisch nur auf Randdaten hin überprüft werden konnten und im Übrigen auf die Glaubhaftigkeit der Angaben des Kundenberaters abzustellen war (BGer

6B\_1256/2018 vom 28. Oktober 2019 E. 2.4.). Dies unterscheidet sich doch grundlegend von vorliegender Ausgangslage, bei welcher eine materielle Prüfung der vollständig vorliegenden Abrechnung vorgeschrieben und auch ohne Weiteres objektiv möglich war. Vorliegend kann auch nicht argumentiert werden, dass eine unvollständige Kontrolle im geschäftlichen Bankenalltag in Abwägung der betriebswirtschaftlichen Geschäftsabwicklung eine praktikable und verhältnismässige Vorgehensweise dargestellt habe (Urk. 239 N 11 und 12). Soweit bereits der Zeuge I.\_\_\_\_\_ geltend machte, eine eingehende Kontrolle sei nicht seine Hauptaufgabe gewesen, da er für 60'000 Mitarbeiter zuständig gewesen sei, die Abrechnungen auch an die Buchhaltung weitergegangen seien und die Prüfung aller Abrechnungen teurer gewesen wäre als die Betragshöhe der Abrechnung selber, so mag dies zutreffen (vgl. Urk. 134/1 S. 13). In Bezug auf den Betrugsvorwurf kann ein Abbau von vorgesehenen Kontrollen aus wirtschaftlichen Gründen aber nicht als Begründung einer Arglist angeführt werden. Andernfalls würde das damit einhergehende Risiko und damit auch die daraus entstehenden Kosten letztlich auf die Allgemeinheit abgewälzt (vgl. BSK StGB II-MAEDER/NIGGLI, Art. 146 N 80). Daran ändert nichts, dass es sich bei den direkten Vorgesetzten der Beschuldigten um hohe Kadermitglieder handelte, welche neben der Kontrolle dieser Abrechnungen wohl unbestritten noch "wichtigere" Aufgaben zu erledigen hatten. Sollten allein aufgrund einer angenommenen Vertrauensstellung der Beschuldigten seitens der Vorgesetzten somit Kontrollmassnahmen in deren Verantwortungsbereich abgebaut worden sein, kann selbst unter Annahme einer gewissen Vertrauensposition nicht von einem arglistigen Verhalten gesprochen werden. Wie bereits dargelegt, kann der Beschuldigte aufgrund des vorgesehenen Prüfungsprozesses auch nicht widerlegt werden, dass sie trotz eines allfälligen Vertrauensverhältnisses mit der Kontrolle der Belege gerechnet habe, weshalb auch nicht davon gesprochen werden kann, dass die Beschuldigte darauf habe vertrauen können, dass die je-

- 39 - weiligen Vorgesetzten die Überprüfung der Angaben aufgrund des Vertrauensverhältnisses unterlassen würden. Nochmals muss aber sachverhaltlich darauf hingewiesen werden, dass die als Zeugen befragten ehemaligen Vorgesetzten der Beschuldigten indessen allesamt in Abrede stellten, die Abrechnungen nicht oder mangelhaft kontrolliert zu haben.

## **E. 1.9**

Zusammenfassend mangelt es am Tatbestandsmerkmal der Arglist, und die Beschuldigte ist vom Vorwurf des gewerbsmässigen Betruges freizusprechen. Der Vollständigkeit halber ist auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen bezüglich der stornierten Reisen und Rückbuchungen der C.\_\_\_\_\_ AG zu verweisen, wonach kein für die Strafbarkeit nach Art. 146 StGB notwendiger Motivationszusammenhang zwischen einer Täuschung, eines Irrtums und der Vermögensdisposition vorliegt, soweit in der Anklage auch ein Vertrauensverhältnis zwischen der Beschuldigten und der C.\_\_\_\_\_ AG beschrieben wird; Letztere wurde denn auch nicht in ihrem Vermögen geschädigt (Urk. 218 S. 57 f.). 2. Veruntreuung

## **E. 2**

Zulässigkeit der im ersten Berufungsverfahren neu erhobenen Beweise sowie des Plädoyers der Privatklägerschaft vor Vorinstanz

### **E. 2.1**

Fällt die Rechtsmittelinstanz eine neue Entscheidung, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Kosten grundsätzlich nur, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten nach Art. 426 Abs. 2 StPO ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat.

- 48 - Nach Lehre und Rechtsprechung darf eine Kostenaufgabe bei Freispruch nicht einer Verdachtsstrafe gleichkommen. Es verstösst demnach gegen die Unschuldsvermutung (Art. 10 Abs. 1 StPO), wenn der beschuldigten Person in der Begründung des Kostenentscheids direkt oder indirekt vorgeworfen wird, es treffe sie ein strafrechtliches Verschulden. Dagegen ist es zulässig, einer nicht verurteilten beschuldigten Person die Kosten zu überbinden, wenn sie in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise, mithin im Sinne einer analogen Anwendung der sich aus Art. 41 OR ergebenden Grundsätze, eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm, welche sich aus der Gesamtheit der schweizerischen Rechtsordnung ergeben kann, klar verletzt und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat. In tatsächlicher Hinsicht darf sich die Kostenaufgabe nur auf unbestrittene oder bereits klar nachgewiesene Umstände stützen (BGer 6B\_1273/2016 vom 6. September 2017 E. 1.4 m.w.H.; BSK StPO-DOMEISEN, Art. 426 N 22 ff.). Sodann muss zwischen dem zivilrechtlich vorwerfbaren Verhalten und den durch die Untersuchung entstandenen Kosten ein Kausalzusammenhang bestehen (BGer 6B\_662/2013 vom 19. Juni 2014 E. 1.3).

## **E. 2.2**

Gemäss Art. 321d Abs. 2 OR hat der Arbeitnehmer die allgemeinen Anordnungen des Arbeitgebers und die ihm erteilten besonderen Weisungen nach Treu und Glauben zu befolgen. Dies ist Ausfluss der allgemeinen Treuepflicht des Arbeitnehmers. Ein Arbeitsverhältnis erschöpft sich nicht im Austausch vermögenswerter Leistungen, sondern begründet auch persönliche Beziehungen. Der Arbeitnehmer ist daher verpflichtet, die berechtigten Interessen des Arbeitgebers in guten Treuen zu wahren (Art. 321a Abs. 1 OR). Er hat neben der eigentlichen Arbeitsleistung die Pflicht, Schaden vom Arbeitgeber abzuwenden und dessen Belange zu fördern. Diese allgemeine Treuepflicht, die ihr personenbezogenes Gegenstück in der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers findet, ist in erster Linie eine Unterlassungspflicht. Der Arbeitnehmer muss alles unterlassen, was den Arbeitgeber wirtschaftlich schädigen kann (BGE 117 II 74). Daneben ist der Arbeitnehmer aufgrund der Treuepflicht auch zu aktivem Handeln im Interesse des Arbeitgebers verpflichtet. Er hat sich für die Unternehmensziele einzusetzen sowie Störungen, Schäden und Unregelmässigkeiten zu melden und, soweit zumutbar, zu beheben bzw. zu verhindern. Als Massstab für die Treuepflicht gilt der Grund-

- 49 - satz von Treu und Glauben. Der Umfang der Treuepflicht hängt von der Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb ab (EMMEL, in: Handkommentar zum Obligationenrecht, 3. Auflage 2016, Art. 321a N 2 ff.).

## **E. 2.3**

Es ist zumindest für Teile der strittigen Bezüge rechtsgenügend erstellt, dass die Beschuldigte während ihrer Anstellung die geschäftliche Kreditkarte für private Bezüge benutzte. Gemäss den Weisungen zur Corporate Card beschränkte sich die Nutzung der

Kreditkarte indes auf geschäftliche Transaktionen im Rahmen der gültigen Spesenregelung. Insbesondere sei die Karte für interne Bestellungen von Flugreisen, zur Bezahlung von Hotel- und Restaurationskosten sowie für Bargeldbezüge am Geldausgabeautomaten oder am Bankschalter für Ausgaben zu benutzen, welche nur bar bezahlt werden können, wie beispielsweise Taxi, Trinkgelder oder Kilometerentschädigungen (Urk. 62/1/10). Nach eigenen Aussagen hat die Beschuldigte die fraglichen Nutzungsbestimmungen der Kreditkarte gekannt und sicherlich auch einmal durchgelesen (Urk. 57 S. 4). Unbesehen der Frage, ob sich die Beschuldigte allenfalls für einzelne Bezüge auf anderweitig vereinbarte Usancen oder Genehmigungen durch Vorgesetzte berufen könnte, die über die Regelung im Nutzungsreglement hinausgehen, kann sich die Beschuldigte – wie im Rahmen der Sachverhaltserstellung dargelegt – darauf nur in Grenzfällen berufen, jedenfalls nicht hinsichtlich der Coiffeur-Besuche und der privaten Ferien- und Hotelbuchungen. Dass kostspielige Ferien etc. nicht unter den bestimmungsgemässen Gebrauch der Karte fallen, mithin weisungswidrig sind und zivilrechtlich nicht im Interesse des Arbeitgebers liegen können, ist offensichtlich, und hat selbst unter der Prämisse zu gelten, dass die Bezüge durch Vorgesetzte genehmigt worden wären, zumal nicht diese Arbeitgeber der Beschuldigten waren. Es musste der Beschuldigten klar sein, dass die Verwendung der Kreditkarte für private Ferien, Krankenhausaufenthalte und Coiffeur-Besuche nicht mit den Vorgaben und Interessen der Privatklägerin vereinbar war. Seitens der Beschuldigten wurde sodann nie geltend gemacht, sie hätte auf allfällige Missstände bei der Kontrolle und Genehmigung von Privatbezügen aufmerksam gemacht. Damit ist nachgewiesen, dass die Beschuldigte die Kreditkarte zumindest teilweise zweckwidrig verwendete. Eine Verletzung der statuierten Treuepflicht ist demnach klar erwiesen. Diese erweist sich zwar in strafrechtlicher Hin-

- 50 - sichts nicht als relevant, jedoch ist sie im Sinne des zivilrechtlich vorwerfbaren Verhaltens als unrechtmässig und damit widerrechtlich im Sinne von Art. 426 Abs. 2 StPO zu qualifizieren.

#### **E. 2.4**

Das Strafverfahren gegen die Beschuldigte wurde mit der am 25. Januar 2011 seitens der Privatklägerin eingereichten Strafanzeige eingeleitet. Die Anzeigerstatterin hielt darin sinngemäss fest, die Beschuldigte habe ungerechtfertigte Privatbezüge mit der Geschäftskreditkarte im Umfang von Fr. 1'015'471.– getätigt und den Missbrauch der Karte zugegeben (Urk. 1). In der Aufstellung der getätigten Bezüge waren auch die zuvor genannten, zweckwidrigen Bezüge enthalten (Urk. 3/10). Selbst wenn damals bereits feststand, dass die Unterschriften nicht gefälscht waren, lag angesichts der dargelegten Umstände ein genügender Anfangsverdacht vor, und die Anhebung einer Strafuntersuchung war damit gerechtfertigt. Die Strafbehörden durften sich mit anderen Worten bei dieser Ausgangslage in Ausübung pflichtgemässen Ermessens zur Einleitung eines Strafverfahrens veranlasst sehen (BSK StPO-DOMEISEN, Art. 426 N 29). Zwischen den aufgezeigten Normverstössen und der Einleitung des Strafverfahrens besteht somit ein Kausalzusammenhang. Die Beschuldigte handelte sodann im zivilrechtlichen Sinne schuldhaft, genügt hierfür doch bereits das Vorliegen von Fahrlässigkeit (JOSITSCH, Grundriss des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Aufl. 2017, N 741). Die Voraussetzungen zur Kostenaufgabe sind erfüllt. Der vorinstanzliche Entscheid ist in dieser Hinsicht zu korrigieren.

#### **E. 2.5**

Die Verfahrenskosten müssen mit dem zivilrechtlich vorwerfbaren Verhalten in einem adäquat-kausalen Zusammenhang stehen (BGE 144 IV 202 E. 2.2 S. 205; BGer 6B\_290/2018 vom 19. Februar 2019 E. 3.1 m.H.). Die Frage der Kostenaufgabe respektive des prozessualen Verschuldens ist für jede Verfahrensstufe gesondert zu prüfen. Wird die Einleitung des Vorverfahrens beispielsweise durch ein rechtswidriges Verhalten der beschuldigten Person verschuldet, hätte aber die Staatsanwaltschaft klarerweise keine Anklage erheben dürfen, dürfen der beschuldigten Person allein die Kosten des Vorverfahrens auferlegt werden (SCHMID/JOSITSCH, a.a.O., N 1791).

- 51 -

## **E. 2.6**

Wie bereits dargelegt, wurde die Staatsanwaltschaft durch das Handeln der Beschuldigten unmittelbar veranlasst, gegen diese eine Strafuntersuchung einzuleiten. Demnach sind die Kosten der Untersuchung im Umfang von Fr. 3'093.– der Beschuldigten aufzuerlegen (Urk. 73). Ein Fehlverhalten der Staatsanwaltschaft ist vorliegend sodann nicht auszumachen. Vielmehr ist die am

## **E. 2.7**

Die Kosten der amtlichen Verteidigung, welche als angemessen erscheinen und in ihrer Höhe nicht zu beanstanden sind, müssen ebenfalls entsprechend der dargelegten Kostenregelung verlegt werden. In welchen Teilbeträgen diese Aufwendungen auf die einzelnen Verfahrensabschnitte entfallen, ist nachfolgend darzulegen.

### **E. 2.7.1**

Zunächst muss berücksichtigt werden, dass die im ersten erstinstanzlichen Verfahren DG150011 und im ersten Berufungsverfahren SB150349 angefallenen Verteidigungskosten mit Rückweisungsbeschluss der hiesigen Kammer vom 7. Mai 2018 teilweise definitiv auf die Gerichtskasse genommen wurden. Die betreffende Dispositiv-Ziffer 4 im genannten Beschluss des hiesigen Gerichts lautet wie folgt (Urk. 192 S. 12): "Es wird davon Vormerk genommen, dass der amtliche Verteidiger der Beschuldigten, Rechtsanwalt lic. iur. Y.\_\_\_\_\_, für seine Aufwendungen hinsichtlich des durchgeführten erstinstanzlichen Verfahrens einschliesslich Vorverfahren mit Fr. 52'000.– aus der Gerichtskasse entschädigt wurde. Im zweitinstanzlichen Verfahren wird der amtliche Verteidiger mit Fr. 16'040.85 entschädigt. Die Entschädigung für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren wird im Umfang von insgesamt Fr. 18'777.35 definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Über die Tragung der übrigen Kosten der amtlichen Verteidigung wird die Vorinstanz zu entscheiden haben." Die Summe von Fr. 18'777.35 ergibt sich gemäss den dazugehörigen Erwägungen aus den mit der Rückweisung im Zusammenhang stehenden Doppelspurigkeiten; auf das gerichtliche Verfahren DG150011 entfielen dabei Aufwendungen über Fr. 5'587.70 und auf das erste Berufungsverfahren solche von Fr. 13'189.65. Weiter wurde erwogen, über die Tragung der übrigen Kosten habe die Vorinstanz nach erfolgter Rückweisung zu entscheiden (Urk. 192 S. 10).

### **E. 2.7.2**

Die Vorinstanz hat den amtlichen Verteidiger hernach für seine Aufwendungen im Verfahren DG180149 mit Fr. 5'913.80 entschädigt und diese sowie die

- 53 - im ersten Berufungsverfahren noch nicht definitiv verlegten Kosten der amtlichen Verteidigung definitiv auf die Gerichtskasse genommen (Urk. 218 S. 67). Dies ist nunmehr

im Sinne der zu treffenden Kostenregelung zu korrigieren. Zwecks besserer Übersicht werden die in den einzelnen Verfahren geleisteten Entschädigungen an den amtlichen Verteidiger nochmals einzeln aufgeführt: Untersuchungsverfahren bis Anklageerhebung am 9. Januar 2015 (Urk. 90/2-3): Fr. 29'799.70 28.02.2011-31.12.2012 Fr. 14'177.05 01.01.2013-09.01.2015 Fr. 43'976.75 Erstes gerichtliches Verfahren DG150011 (Urk. 90/4; Urk. 91): Fr. 5'587.70\* 01.01.2015-04.06.2015 Fr. 2'435.55 zusätzliche Aufwendungen HV etc. Fr. 8'023.25 Erstes Berufungsverfahren SB150349 (Urk. 192): Fr. 13'189.65\* Fr. 2'851.20 Fr. 16'040.85 Vorinstanzliches Verfahren DG180149 (Urk. 218): Fr. 5'913.80 (festgelegt mit Urteil vom 30. Oktober 2018). \* diese Positionen wurden mit Beschluss des Obergerichts vom 7. Mai 2018 definitiv auf die Gerichtskasse genommen (Urk. 192; Fr. 5'587.70 + Fr. 13'189.65 = Fr. 18'777.35).

### **E. 2.7.3**

Die gesamthaft entrichtete Entschädigung der amtlichen Verteidigung ohne das vorliegende Berufungsverfahren beläuft sich somit auf Fr. 73'954.65 (Fr. 52'000.– [Fr. 43'976.75 + Fr. 8'023.25] + Fr. 16'040.85 + Fr. 5'913.80). Hier- von wurden mit Beschluss des Obergerichts vom 7. Mai 2018 bereits Aufwendungen im Umfang von Fr. 18'777.35 definitiv auf die Gerichtskasse genommen, wovon im hiesigen Verfahren Vormerk zu nehmen ist. Von den verbleibenden Kosten in der Höhe von Fr. 55'177.30 (Fr. 73'954.65 ./. Fr. 18'777.35) entfallen

- 54 - Fr. 43'976.75 auf das Untersuchungsverfahren sowie Fr. 5'913.80 auf das vorinstanzliche Verfahren DG180149, für welche die Beschuldigte mit heutigem Entscheid kostenpflichtig wird. Die Beschuldigte hat dementsprechend die Kosten der amtlichen Verteidigung im Umfang von Fr. 49'890.55 (Fr. 43'976.75 + Fr. 5'913.80) zu tragen, welche unter dem Vorbehalt der Rückforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen sind. Die verbleibenden Kosten der amtlichen Verteidigung von Fr. 5'286.75, welche das erste gerichtliche Verfahren DG150011 (Fr. 2'435.55) sowie das erste Berufungsverfahren (Fr. 2'851.20) betreffen und gemäss Beschluss der hiesigen Kammer vom 7. Mai 2018 noch nicht definitiv verlegt wurden, sind definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen.

### **E. 2.8**

Die beschlagnahmten Vermögenswerte der Beschuldigten sind – wie bereits erwähnt – zur teilweisen Deckung der ihr auferlegten Verfahrenskosten heranzuziehen. 3. Entschädigungen bis zum vorliegenden Berufungsverfahren

## **E. 3**

Verjährung

### **E. 3.1**

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen, so hat sie unter anderem Anspruch auf Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus der notwendigen Beteiligung am Verfahren entstanden sind (Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO). Die Grundsätze zur Auflage von Verfahrenskosten trotz Freispruch gemäss Art. 426 Abs. 2 StPO gelten auch bei der Beurteilung, inwiefern in einem solchen Fall eine Entschädigung zuzusprechen, respektive im Sinne von Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO herabzusetzen oder zu verweigern ist. Der Kostenentscheid prädiziert die Entschädigungsfrage. Bei Auferlegung der Kosten ist grundsätzlich keine Entschädigung auszurichten. Umgekehrt hat die beschuldigte Person

Anspruch auf Entschädigung, soweit die Kosten von der Staatskasse übernommen werden (BGE 137 IV 352 E. 2.4.2; BGer 6B\_398/2018 vom 21. August 2018 E. 2.1 m.w.H.).

### **E. 3.2**

Vor Vorinstanz beantragte die Beschuldigte eine Entschädigung im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO in Höhe von Fr. 2'100.– zur Deckung der Reisekosten für die sieben verschiedenen Verfahrenstermine in Zürich (Prot. I S. 85). Die

- 55 - Vorinstanz erwog, die geltend gemachten Reisekosten seien unter Beachtung der eingereichten Belege genügend nachgewiesen und angemessen (Urk. 218 S. 64). Im Grundsatz sind diese Erwägungen nach wie vor zutreffend und zu übernehmen. Daraus ergeben sich durchschnittliche Reisekosten von Fr. 300.– pro Termin. Aufgrund des präjudizierenden Kostenentscheids ist der Beschuldigten nunmehr lediglich noch eine Entschädigung für die Anreise zur Hauptverhandlung vom 9. Juni 2015 in der Höhe von Fr. 300.– aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Eine weitergehende Entschädigung entfällt aufgrund der sie treffenden Kostenpflicht.

### **E. 3.3**

Nach Art. 433 Abs. 1 lit. b StPO hat die Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn die beschuldigte Person nach Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig ist. Die Aufwendungen im Sinne von Art. 433 Abs. 1 StPO betreffen in erster Linie Anwaltskosten, soweit diese durch die Beteiligung am Strafverfahren selbst verursacht wurden und für die Wahrung der Interessen der Privatklägerschaft notwendig waren (BGE 139 IV 102 E. 4.1). Die Entschädigungsforderungen müssen vor dem Ende des Verfahrens beantragt werden, andernfalls ist der Anspruch verwirkt. Der generelle Antrag "unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beschuldigten" allein ist dabei nicht ausreichend. Die Privatklägerschaft hat ihre Entschädigungsforderung zu beziffern und zu belegen, bei Anwaltskosten beispielsweise unter Einreichung einer detaillierten Honorarnote (Art. 433 Abs. 2 StPO; vgl. BSK StPO-WEHRENBURG/FRANK, a.a.O., Art. 433 N 22 ff.; SCHMID/JOSITSCH, StPO Praxiskommentar, Art. 433 N 10).

#### **E. 3.3.1**

Die Beschuldigte erklärte, sie sei immer zu "N.\_\_\_\_\_" zum Coiffeur gegangen (Urk. 55 S. 21). Allein hierfür bestehen aktenkundige Bezüge in den Jahren 2007 bis 2010 über insgesamt Fr. 6'059.– (Urk. 61; Urk. 173 Position Nr. 168, 288, 300, 316, 336, 357, 415, 443, 471, 504, 546, 562, 597, 609, 623, 685, 721, 732, 794, 803, 847). Mit Ausnahme der Transaktion vom 18. Mai 2010 über Fr. 300.– weisen alle übrigen Bezüge keine runden Beträge auf, was auf einen

- 20 - Gutschein oder Ähnliches schliessen liesse. Damit sind die genannten Buchungen als privat anzusehen.

#### **E. 3.3.2**

Ebenfalls erfolgten im Zeitraum April 2009 bis Oktober 2009 Buchungen über insgesamt Fr. 20'320.– zugunsten der Klinik "O.\_\_\_\_\_" (Urk. 173 Nr. 438, 452, 538, 563). Die Beschuldigte räumte anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 21. September 2011 ein, dass sie die Kreditkarte unter anderem für zwei private Operationen benutzt habe (Urk. 4 S. 8). Hingegen wurde nicht geltend gemacht, sie habe auch medizinische Eingriffe für Vorgesetzte oder Dritte damit bezahlt, was ohnehin nicht

lebensnah erschiene.

### **E. 3.3.3**

Sodann buchte die Beschuldigte diverse Aufenthalte in Hotels im In- und Ausland mit der fraglichen Kreditkarte, welche Bezüge seitens der Beschuldigten grundsätzlich als privat anerkannt wurden (Urk. 55 passim): Hotel P.\_\_\_\_\_, Q.\_\_\_\_\_/E, Fr. 9'853.44 (Urk. 173 Nr. 230, 449) Hotel R.\_\_\_\_\_, Mauritius, Fr. 5'221.14 (Urk. 173 Nr. 395) Hotel S.\_\_\_\_\_, T.\_\_\_\_\_/E, Fr. 4'626.19 (Urk. 173 Nr. 677) Hotel S.\_\_\_\_\_, U.\_\_\_\_\_/E, Fr. 2'985.70 (Urk. 173 Nr. 87) Hotel V.\_\_\_\_\_, W.\_\_\_\_\_, Fr. 12'866.70 (Urk. 173 Nr. 92, 122, 277, 280) Hotel AA.\_\_\_\_\_, AB.\_\_\_\_\_/D Fr. 23'771.93 (Urk. 173 Nr. 515, 635, 639, 821) GD Hotel AC.\_\_\_\_\_, AD.\_\_\_\_\_/FR, Fr. 9'560.70 (Urk. 173 Nr. 103, 104, 106) Hotel AE.\_\_\_\_\_, AF.\_\_\_\_\_/A, Fr. 1'535.– (Urk. 173 Nr. 177, 178) Fr. 70'420.80 Natürlich wäre theoretisch denkbar, dass diese Buchungen auch zu privaten Zwecken zugunsten einer weisungsbefugten Person hätten erfolgen können, wie dies seitens der Beschuldigten pauschal vorgebracht wird. Dagegen spricht jedoch bereits, dass mehrere dieser Hotels wiederholt und in verschiedenen Zeiträumen besucht wurden, in welchen die Beschuldigte beispielsweise sowohl unter dem Zeugen H.\_\_\_\_\_ als auch dem Zeugen I.\_\_\_\_\_ tätig war (Urk. 173 Nr. 230,

- 21 - 449; vgl. Urk. 61/58 und 61/101 f.). Dass in mehreren Fällen im selben Zeitraum der Hotelbuchungen jeweils auch vor Ort Transaktionen mit besagter Kreditkarte in Restaurants oder Bekleidungsgeschäften erfolgten, lässt sich nicht mit Buchungen zugunsten Dritter erklären (vgl. exemplarisch Urk. 173 Nr. 511-515 und 633-634 betreffend Hotel AA.\_\_\_\_\_, AB.\_\_\_\_\_; Urk. 173 Nr. 267-280 betreffend Hotel V.\_\_\_\_\_, W.\_\_\_\_\_). Bei dieser Ausgangslage verbleibt eine andere als eine private Nutzung der Kreditkarte nur noch als theoretische Möglichkeit.

### **E. 3.4**

Aufgrund der getroffenen Kostenregelung ist ein Entschädigungsanspruch der Privatklägerin einzig hinsichtlich der Untersuchung sowie des erstinstanzlichen Verfahrens DG180149 zu prüfen. Eine weitergehender Anspruch entfällt mangels Kostenpflicht der Beschuldigten. Die hiesige Kammer erwog im Beschluss vom 7. Mai 2018 über eine allfällige Prozessentschädigung der Privatklägerin das Folgende (Urk. 192 S. 11):

- 56 - "Zur erstinstanzlichen Hauptverhandlung erschien kein Vertreter der Privatklägerin (Prot. I S. 7). Eine Prozessentschädigung für das Vor- und das erstinstanzliche Verfahren wurde nicht geltend gemacht und nicht belegt (vgl. Prot. I S. 5; Urk. 2). Durch die Vorinstanz wird noch zu entscheiden sein, inwieweit die Privatklägerin im vorliegenden Verfahren obsiegt bzw. unterliegt und damit einhergehend, ob und inwieweit sie gegenüber der Beschuldigten Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen hat (vgl. Art. 433 StPO). Daher wäre im jetzigen Zeitpunkt lediglich der unmittelbar im Hinblick auf die bereits durchgeführte Hauptverhandlung generierte Aufwand der Privatklägerin zu entschädigen. Da jedoch wie ausgeführt kein Vertreter der Privatklägerin zur erstinstanzlichen Hauptverhandlung erschien, ist dieser keine Entschädigung für Aufwände hinsichtlich des aufgehobenen erstinstanzlichen Urteils zuzusprechen." Auch heute hat die Privatklägerin allfällige Entschädigungsforderungen für das Vorverfahren weder beziffert noch belegt und ihren Anspruch dadurch verwirkt. Für das erstinstanzliche Verfahren DG180149 beantragte die Privatklägerin vor Vorinstanz die

ausgangsgemässe Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beschuldigten und verwies zur Bezifferung der Entschädigungsforderung im Rahmen des Plädoyers auf die eingereichte und detaillierte Kostennote vom 30. Oktober 2018 (Urk. 207 S. 3 und S. 21; Urk. 208). Die in diesem Zusammenhang geltend gemachte Entschädigung kann demnach als genügend beziffert und belegt angesehen werden.

### **E. 3.5**

Bezüglich der Höhe der zu entrichtenden Entschädigung ist zu berücksichtigen, dass das prozessuale Verschulden der Beschuldigten gemäss Art. 433 Abs. 1 lit. b StPO grundsätzlich zwar eine Entschädigungspflicht nach sich zieht. Jedoch ist auch in diesem Falle zwischen den zu entschädigenden Aufwendungen im Straf- und Zivilpunkt zu unterscheiden. Dies hat vorliegend umso mehr zu gelten, als die Beschuldigte freigesprochen wird, die Zivilansprüche der Privatklägerin aber auf den Zivilweg verwiesen werden. In diesem Fall sind nur die unmittelbar für das Strafverfahren notwendigen Bemühungen zu erstatten. Die ausschliesslich mit der Zivilklage zusammenhängenden Anwaltskosten sind mit der Zivilforderung geltend zu machen und nicht im Strafverfahren zu entschädigen (SCHMID/JOSITSCH, a.a.O., N 1830; BSK StPO-WEHRENBURG/FRANK, Art. 433 N 10

- 57 - ff.; BGer 6B\_981/2017 vom 7. Februar 2018 E. 4.3.3 m.w.H.). Da sich eine exakte Abgrenzung als schwierig erweisen kann, verfügt die urteilende Instanz beim Entscheid darüber, ob und in welcher Höhe der Privatklägerschaft eine angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen zusteht, über ein weites Ermessen (BGer 6B\_981/2017 vom 7. Februar 2018 E. 4.3.2 m.w.H.; BGE 139 IV 102 E. 4.5.).

### **E. 3.6**

Die Vertreter der Privatklägerin machen allein für das vorinstanzliche Verfahren einen Aufwand von 71 Stunden geltend und verlangen eine Prozessentschädigung von Fr. 21'766.15 (inkl. MwSt.), zuzüglich des zu entschädigenden Aufwands für die Teilnahme zweier Rechtsvertreter an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung (Urk. 208). Diese Aufwendungen erscheinen insgesamt als sehr hoch. Zudem muss berücksichtigt werden, dass sich die Privatklägerin vorliegend zwar auch als Strafkägerin konstituiert hat, jedoch geht es ihr offenkundig primär um die Durchsetzung des Zivilanspruchs. Für solche Aufwendungen ist – wie gesehen – grundsätzlich keine Entschädigung geschuldet. Gemäss Honorarnote betrifft dies die geltend gemachten Positionen hinsichtlich der Erstellung diverser Übersichten und des Rechtsstudiums im Zusammenhang mit der Schadenersatzforderung im Umfang von gesamthaft 17.5 Stunden (Urk. 208). Die nebst dem Aktenstudium im Hinblick auf die vorinstanzliche Hauptverhandlung geltend gemachten Aufwendungen werden mit rund 50 Stunden beziffert. Auch dieser Aufwand erscheint unbesehen der Frage, welcher Anteil davon konkret auf den Strafpunkt entfällt, als übermässig hoch. So wurde allein für "Quellenangaben im Plädoyer" 4.5 Stunden verrechnet und bereits beträchtliche Vorbereitungszeit für den zweiten Parteivortrag berücksichtigt, was nicht nachvollziehbar erscheint (Urk. 208 S. 2). Ein bedeutender Teil dieses Aufwands muss sodann der Begründung der Zivilforderung zugerechnet werden, welche im 17-seitigen Plädoyer immerhin rund 12 Seiten umfasst (Urk. 207; Urk. 208). Welcher Anteil dabei konkret auf den Zivilpunkt entfällt, kann jedoch nicht näher differenziert werden. Es kommt hinzu, dass die Vertreter der Privatklägerin mit verschiedenen Stundenansätzen der mitwirkenden Personen operieren, was eine genauere

Ausscheidung der Aufwendungen ebenfalls erschwert. In diesem Zusammenhang müsste ohnehin berücksichtigt werden, dass der Stundenansatz nach § 3 AnwGebV in der Regel - 58 - maximal Fr. 350.– beträgt, und vorliegend keine Gründe ersichtlich sind, von höheren Ansätzen für die Vertreter der Privatklägerin auszugehen. Generell als nicht geboten im Sinne von Art. 433 StPO erscheint auch die aufgeführte Mehrfach- vertretung für die vorinstanzliche Hauptverhandlung. Da insgesamt aber keine genauere Abgrenzung der einzelnen Aufwendungen möglich ist, rechtfertigt es sich daher unter den gegebenen Umständen, der Privatklägerin für die zu er- setzenden Aufwendungen im vorinstanzlichen Verfahren eine ermessensweise festgelegte Entschädigung zuzusprechen.

### **E. 3.7**

Als Richtwert bei der Bemessung können behelfsweise auch die Grund- lagen für die Vergütung von Parteivertretungen vor den Strafgerichten gemäss der geltenden AnwGebV herangezogen werden. Darin wird festgehalten, dass für die Führung eines Strafprozesses, einschliesslich der Vorbereitung des Parteivor- trags und der Teilnahme an der Hauptverhandlung, eine pauschale Grundgebühr vorgesehen ist, welche vor den Bezirksgerichten Fr. 1'000.– bis Fr. 28'000.– be- trägt (§ 17 Abs. 1 lit. b AnwGebV). Vorliegend handelt es sich zwar um einen nicht alltäglichen Fall, jedoch ist er nicht als überaus komplex oder schwierig zu be- zeichnen, sodass eine Entschädigung im oberen Rahmen der Pauschale in Be- tracht zu ziehen wäre, zumal für die Durchsetzung des Strafanspruchs primär die Staatsanwaltschaft zuständig ist. Unter Berücksichtigung des grundsätzlichen Entschädigungsanspruchs für die unmittelbar mit dem Strafverfahren im Zu- sammenhang stehenden Aufwendungen, des als Vergleichsbasis dienenden Rahmens der Gebührenverordnung und der Schwierigkeit des Falles ist die Ent- schädigung ermessensweise auf insgesamt Fr. 10'000.– (inkl. Auslagen und MwSt.) festzusetzen. Die Beschuldigte ist daher zu verpflichten, der Privatklägerin eine Parteientschädigung in dieser Höhe für das erstinstanzliche Verfahren DG180149 zu bezahlen. 4. Kosten- und Entschädigungsfolgen im Berufungsverfahren

### **E. 4**

Beweisanträge

#### **E. 4.1**

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens sind nach Massgabe des Ob- siegens und Unterliegens der Parteien aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten An-

- 59 - träge gutgeheissen werden (BGer 6B\_1025/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.4.1 m.H.). Dies gilt im Grundsatz sowohl für die Hauptberufung als auch für allfällige Anschlussberufungen. Ergreifen sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Pri- vatklägerschaft Berufung mit dem Antrag auf Schuldigsprechung und unterliegen sie, so tragen beide anteilmässig die Kosten des Berufungsverfahrens (vgl. BGer 6B\_803/2017 vom 26. April 2018 E. 5.2 m.H.).

#### **E. 4.2**

Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Privatklägerin als Zweitbe- rufungsklägerin unterliegen mit ihren Anträgen auf Verurteilung der Beschuldigten vollumfänglich. Die Beschuldigte gilt diesbezüglich als obsiegend. Die Beschuldig- te dringt einzig bezüglich

der Regelung der Nebenpunkte (Kosten und Entschädigungen sowie Zivilansprüche) nicht mit ihren Anträgen durch. Diese sind im Gesamtkontext jedoch als klar vernachlässigbar anzusehen, weshalb die Kosten des Berufungsverfahrens der unterliegenden Staatsanwaltschaft und der Privatklägerin aufzuerlegen sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass grundsätzlich der Staat die Verantwortung für das Strafverfahren trägt, vorliegend jedoch auch die Privatklägerin als Strafkägerin einen anklagegemässen Schuldspruch verlangt (Urk. 2; Urk. 222). Im Lichte der dargelegten Rechtsprechung rechtfertigt es sich deshalb, die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens, inklusive derjenigen der amtlichen Verteidigung, zur Hälfte auf die Gerichtskasse zu nehmen und zur Hälfte der Privatklägerin aufzuerlegen. Die Gerichtsgebühr ist dabei auf Fr. 3'000.– festzusetzen.

### **E. 4.3**

Die gemäss eingereichter Honorarnote der amtlichen Verteidigung geltend gemachten Aufwendungen über Fr. 4'561.20 sind ausgewiesen (Urk. 235). Zusätzlich sind der Verteidigung die darin noch nicht berücksichtigten Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der heutigen Berufungsverhandlung sowie einer Nachbesprechung von insgesamt 8.25 Stunden zuzüglich MwSt. zu vergüten (Urk. 241 S. 9; Prot. II S. 4 ff.). Es erscheint daher angemessen, Rechtsanwalt lic. iur. Y.\_\_\_\_\_ für das vorliegende Berufungsverfahren gesamthaft mit pauschal Fr. 6'600.– inkl. MwSt. zu entschädigen.

#### **E. 4.3.1**

Aus den Beilagen zur Strafanzeige ist ersichtlich, dass die Zeugen I.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_, K.\_\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_\_ als ehemalige Vorgesetzte der Beschuldigten bereits betriebsintern befragt wurden, nachdem die seitens der Beschuldigten erfolgte Nutzung der Kreditkarte bei der Privatklägerin bekannt geworden war (Urk. 3/5-8). Dabei zweifelten insbesondere die Zeugen I.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ die Echtheit ihrer vermeintlichen Unterschriften auf den Monatsabrechnungen der Beschuldigten an (Urk. 3/6 S. 3; Urk. 3/7 S. 2 ff.). Die Privatklägerin liess daraufhin bei der AG.\_\_\_\_\_ AG eine Expertise betreffend Echtheitsprüfung der vorhandenen Unterschriften veranlassen (Urk. 3/9). Daraus geht im Wesentlichen hervor, dass die Unterschriften der Zeugen H.\_\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_\_ mit hoher Wahrscheinlichkeit Urheberidentität aufweisen, während bei den Unterschriften des Zeugen I.\_\_\_\_\_ im Rahmen der möglichen Beurteilbarkeit keine Anhaltspunkte für gefälschte Signaturen vorliegen, eine schlüssige Stellungnahme jedoch nicht möglich sei, da die Signatur wenig Individualcharakter aufweise. Eine klare Beantwortung der Echtheitsfrage sei bei einer solchen Analysebasis von vornherein nicht zu erwarten (Urk. 3/9 S. 8 ff.). Dem Grundsatz in dubio pro reo folgend ist deshalb im Folgenden von der Echtheit der Unterschriften auszugehen.

#### **E. 4.3.2**

Der Zeuge H.\_\_\_\_\_ nahm seine Vorwürfe vor diesem Hintergrund hernach anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 1. Juli 2014 nicht vollständig zurück und erklärte, es handle sich teilweise um seine Unterschriften, er erachte aber nicht alle Unterschriften als von ihm stammend (Urk. 60 S. 4). Auch der Zeuge I.\_\_\_\_\_ zweifelte weiterhin die Echtheit aller auf den Abrechnungen angebrachten Signaturen an (Urk. 134/1 S. 4). Da sich keiner der befragten Zeugen erklären konnte, wie die Unterschriften ansonsten auf die betreffenden Abrechnungen der Beschuldigten hätten gelangt sein sollen (Urk. 60; Urk. 134/1; Urk. 134/7; Urk. 134/8), formulierten insbesondere die Zeugen

H.\_\_\_\_\_, I.\_\_\_\_\_ und K.\_\_\_\_\_ sinngemäss die Hypothese, sofern von der Echtheit ihrer Unterschrift ausgegangen werde, lasse sich dies nur mit einer Täuschung seitens der Beschuldigten erklären, indem beispielsweise einzelne oder mehrere Seiten einer Abrechnung von Generaldirektoren ausgetauscht worden seien, sodass hernach unwissentlich auf der letzten Seite der Monatsabrechnung der Beschuldigten unterschrieben worden sei (Urk. 60 S. 8; 134/1 S. 9; Urk. 134/8 S. 5).

- 25 -

### **E. 4.3.3**

Dieser Vorwurf wurde sodann vor dem Hintergrund erhoben, dass die Zeugen als Mitarbeiter in höchsten Kaderpositionen gegenüber der Privatklägerin Rechenschaft über das Vorgefallene ablegen mussten. Es ist belegt, dass die Privatklägerin sowohl dem Zeugen I.\_\_\_\_\_ als auch dem Zeugen H.\_\_\_\_\_ nach Vorliegen der Ergebnisse der Unterschriften-Expertise brieflich mitteilte, sie erachte die mangelnde Kontrolle bezüglich der Abrechnungen als Verletzung der Sorgfaltspflicht, und behalte sich in diesem Zusammenhang finanzielle (Rück-)Forderungen von jeweils rund Fr. 300'000.– vor (Urk. 89/8-9). Der Zeuge I.\_\_\_\_\_ bestätigte anlässlich der Zeugeneinvernahme, es seien seitens der Privatklägerin Regressforderungen in Aussicht gestellt worden (Urk. 134/1 S. 14). Zudem ist aktenkundig, dass die Zeugen I.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ ursprünglich auch in eigenem Namen eine Strafanzeige gegen die Beschuldigte wegen Urkundenfälschung und Betrug einreichen liessen, die Untersuchung diesbezüglich aufgrund der Ergebnisse der Unterschriften-Expertise aber nicht anhand genommen wurde (Urk. 89/5-6). Darüber hinaus gab auch der Zeuge K.\_\_\_\_\_ zu Protokoll, das Geschehene habe spürbare Konsequenzen hinsichtlich seiner variablen Kompensation gehabt (Urk. 134/8 S. 5). Damit kann nicht mehr gesagt werden, dass es sich bei den Zeugen um unbeteiligte Dritte handelt, welche objektiv ihre Darstellung der Geschehnisse deponierten und bloss intuitiv anfänglich an eine Fälschung der Unterschriften gedacht hätten, wie dies seitens der Privatklägerin dargestellt wird (vgl. Urk. 239 N 11.4). Vielmehr ist sich zu vergegenwärtigen, dass die belastenden Aussagen im Ergebnis Erklärungsversuche der Zeugen im Sinne einer Alternativthese darstellen, wie es überhaupt zu den fraglichen Unterschriften auf den Abrechnungen der Beschuldigten hat kommen können. Den teils massiven Belastungen seitens der Zeugen ist deshalb mit äusserster Zurückhaltung zu begegnen.

### **E. 4.4**

Die Beschuldigte macht im Zusammenhang mit der heutigen Berufungsverhandlung eine Entschädigung von Fr. 300.– für Reisekosten geltend (Urk. 241

- 60 - S. 9). Der Entschädigungsanspruch ist, wie bereits dargelegt, gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO ausgewiesen und angemessen (vgl. vorstehende E. VII.3.2.; Urk. 242/3). Auch im Rechtsmittelverfahren folgt die Entschädigungsfrage den gleichen Regeln wie der Kostenentscheid (vgl. Art. 429 Abs. 1 und Art. 436 StPO). Die Entschädigungspflicht der Privatklägerschaft wird im Berufungsverfahren jedoch gemäss Art. 432 StPO auf Anträge im Zivilpunkt beschränkt, sofern kein Antragsdelikt vorliegt. Da das Obsiegen der Beschuldigten den Strafpunkt betrifft, hat sie vorliegend gegenüber dem Staat obsiegt und nicht primär gegenüber der Privatklägerschaft (vgl. OFK StPO-RIKLIN, 2. Auflage 2014, Art. 432 N 3). Die Entschädigung von Fr. 300.– für das vorliegende Berufungsverfahren ist der Beschuldigten deshalb aus der Gerichtskasse zu entrichten. 5. Verletzung des Beschleunigungsgebotes und Genugtuung

#### **E. 4.5**

Der Zeuge H.\_\_\_\_\_ erklärte trotz den vorgenannten Gegebenheiten, er habe grundsätzlich keine Abrechnung über Fr. 10'000.– signiert (Urk. 60 S. 4). Er habe erfahren, dass sich die Beschuldigte unter anderem einen Klinikaufenthalt mit der Kreditkarte finanziert habe; er habe nie etwas derartiges gesehen (Urk. 60 S. 5 f.). Er sei durch eine starke kriminelle Energie der Beschuldigten arglistig getäuscht worden, indem sie wohl beispielsweise die letzte Seite ihrer Abrechnung an eine unproblematische, d.h. tiefe Abrechnung angehängt habe. Er habe dann z.B. auf der ersten Seite Fr. 2'000.– gesehen, sie habe ihm die zweite Seite hingehalten und er habe unterschrieben (Urk. 60 S. 6-8). Führt man sich die vorgenannten Abrechnungen vor Augen, ist jedoch nicht nachvollziehbar, wie die Beschuldigte lediglich durch einen Austausch der zu unterzeichnenden Seite den Zeugen hätte erfolgreich täuschen können. Einem solchen Vorgehen steht etwa entgegen, dass auf der seitens des Zeugen H.\_\_\_\_\_ unterzeichneten Abrechnung vom 27. Mai 2009 ein Kartentotal von Fr. 27'876.13 ausgewiesen wird, und dies unmittelbar oberhalb der von ihm angebrachten Signatur. Zudem hat bereits die Vorinstanz richtigerweise ausgeführt, dass zwei Bezüge für die Klinik O.\_\_\_\_\_ in Zürich über Fr. 7'255.– sowie Fr. 12'000.– auf der gleichen Seite offen ersichtlich sind (Urk. 218 S. 52; Urk. 61/59). Inwiefern die Monatsabrechnungen derart oben links hätten geheftet werden können, oder – wie insbesondere der Zeuge H.\_\_\_\_\_ vorbrachte –, mit Büroklammern zusammengefasst hätten sein sollen, dass der Name auf der Abrechnung nicht mehr habe gelesen werden können, ist

- 27 - mit der Vorinstanz nicht nachvollziehbar (Urk. 60 S. 8; Urk. 218 S. 53). Im Gegenteil: Die Vorinstanz hat unter Verweis auf die Vorbringen der Verteidigung zutreffend festgehalten, dass allein aufgrund der Position des Namens auf jeder Seite allfällige Heft- oder Büroklammern derart weit in der Seite hätten angebracht werden müssen, um den Namen des Kreditkarteninhabers auf den Abrechnungen zu verdecken, dass dies sofort aufgefallen wäre (Urk. 218 S. 53; Prot. I S. 50). Gleiches hat für die seitens der Privatklägerin anlässlich der Berufungsverhandlung neu angeführte Variante zu gelten, wonach die Beschuldigte die Abrechnungen mit Bostitch-Klammern versehen erhalten, diese aber entfernt und mit Belegen ergänzt sowie unter Austausch der letzten Seite mit Büroklammern geheftet vorgelegt haben könnte (Urk. 239 N 11.4 S. 10). Auch dabei handelt es sich um blosser Mutmassungen, die im Lichte des zuvor Gesagten als wenig plausibel erscheinen und keine Stütze in den Akten erfahren. Der Zeuge H.\_\_\_\_\_ geht weiter davon aus, dass die Beschuldigte erst unterzeichnet habe, nachdem er seine Unterschrift angebracht habe (Urk. 60 S. 6). Dies wird der Beschuldigten jedoch weder vorgeworfen, noch war ein solches Vorgehen gemäss Weisungen der Corporate Card vorgesehen (Urk. 62/1/10 S. 5).

#### **E. 4.6**

Auch der Zeuge I.\_\_\_\_\_ erklärte von sich aus, es wäre ihm sofort aufgefallen, wenn er bei der Beschuldigten einen Betrag von über Fr. 500.– pro Monat gesehen hätte, davon sei er überzeugt (Urk. 134/1 S. 5 und 8). Generell habe er bei der Kontrolle der Abrechnungen auf der ersten Seite geprüft, für wen die Abrechnung gewesen sei, hernach aber nicht jede einzelne Seite kontrolliert. Jedoch habe er auf der letzten Seite das Total angesehen und unterzeichnet. Nicht überprüft habe er, ob der Name auf der letzten Seite mit demjenigen der ersten Seite übereinstimme (Urk. 134/1 S. 6 und S. 8). Selbst wenn der Zeuge nur auf der ersten Seite den Namen des Karteninhabers geprüft haben will, ist das Kartentotal dort ebenfalls gut ersichtlich. Auch ohne hernach jede einzelne Seite zu prüfen, hätte einem

Bankfachmann ein von der ersten Seite divergierender Gesamtbetrag oberhalb der Unterschrift irgendwann auffallen müssen. Zudem hat die Verteidigung berechtigterweise darauf hingewiesen, dass die Monatsabrechnung gemäss Anklagesachverhalt zunächst von der Beschuldigten hat unterzeichnet werden müssen (Urk. 173 S. 3; Prot. I S. 82; Prot. II S. 14). Damit wäre bei der Kontrolle

- 28 - zwangsläufig eine vom angeblich ausgewiesenen Karteninhaber abweichende Signatur vorgelegen. Behündigt man sodann den durch den Zeugen I.\_\_\_\_\_ unterzeichneten Abrechnungsauszug vom 27. Mai 2008 (Urk. 61/100-102), ist unter den Detailbuchungen eines Bekleidungs- und eines Schuhgeschäfts, eines Restaurants sowie eines Heilbades ein Kartentotal von Fr. 23'066.03 ersichtlich. Selbst wenn monatliche Spesen in dieser Höhe gemäss Aussagen des Zeugen I.\_\_\_\_\_ für den Rang eines Generaldirektors durchaus möglich gewesen seien, erscheint nicht plausibel, dass der Zeuge bei diversen Abrechnungen nicht bemerkt haben will, dass es sich dabei nicht um die Abrechnung des betreffenden Kadermitglieds, mithin eines Generaldirektors, sondern um diejenige der Beschuldigten handelte, zumal dann wiederum die Problematik vorgelegen hätte, dass die Abrechnung durch die Beschuldigte vorab hat unterzeichnet werden müssen und damit ihre Signatur getragen hätte. Die Verteidigung wies zudem darauf hin, dass insbesondere auf den durch den Zeugen I.\_\_\_\_\_ visierten Abrechnungen gemäss der Unterschriftenexpertise blinde Schreibdurchdruckrillen festgestellt werden konnten. Daraus kann abgeleitet werden, dass bei Unterzeichnung der letzten Seite die vorangehenden Inhaltsseiten der betroffenen Abrechnung (direkt) als Unterlage dienten (vgl. Urk. 3/9 S. 8; Prot. II S. 15).

#### **E. 4.7**

Es ist mit der Vorinstanz somit schlechterdings unvorstellbar, dass keiner der Vorgesetzten allein aufgrund der angeklagten Täuschungshandlungen der Beschuldigten jemals bemerkt haben soll, dass die Angaben auf den ersten Seiten der zu kontrollierenden Abrechnung betreffend Person und Betrag nicht mit denjenigen der zu visierenden Seite übereinstimmten. Die diesbezüglich seitens der Privatklägerin angeführte Kritik an dieser Folgerung ist haltlos. Wenn in diesem Zusammenhang geltend gemacht wird, dass auch ein Saldo von Fr. 25'000.– die Vorgesetzten nicht habe stutzig machen müssen, da diese ja stets geglaubt hätten, die Abrechnungen des auf der ersten Seite aufgeführten Generaldirektors zu unterschreiben, so lässt sich dies nach dem Gesagten nicht mit der Aktenlage und den übrigen Aussagen der Zeugen in Einklang bringen (Urk. 239 N 11.4 S. 10). Exemplarisch kann in diesem Zusammenhang die Aussage des Zeugen L.\_\_\_\_\_ angeführt werden. Auf Vorhalt der von ihm unterzeichneten Monatsabrechnung vom 28. Dezember 2008, welche über der Unterschrift ein Kartentotal

- 29 - von Fr. 26'576.85 aufweist, musste dieser selber einräumen, dass ihm so etwas aufgefallen wäre, selbst wenn die Beschuldigte ihm nur die letzte Seite vorgelegt hätte, da ebenfalls ein Kleidergeschäft aufgeführt sei. Er habe bei einer vorgelegten Abrechnung grundsätzlich den Gesamtbetrag angesehen. Einen Betrag in der genannten Höhe hätte er – selbst bei einem Generaldirektor – in den einzelnen Punkten genauer kontrolliert (Urk. 134/7 S. 5 und S. 8; Urk. 61/128). Der Zeuge K.\_\_\_\_\_ konstatierte seinerseits, er müsse im Nachhinein sagen, dass er "das" zu wenig geprüft habe (Urk. 134/8 S. 5), und der Zeuge H.\_\_\_\_\_ stellte wie erwähnt generell in Abrede, Beträge über Fr. 10'000.– visiert zu haben (Urk. 60 S. 4).

#### **E. 4.8**

Unter diesen Umständen liegen keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beschuldigte mit dem in der Anklage dargelegten Vorgehen die Unterschrift der Zeugen erschlichen haben soll. Der Anklagevorwurf findet keine objektivierbaren Belastungsmomente und damit keine Stütze in den Akten.

#### **E. 4.9**

Dies hat umso mehr zu gelten, als dass die Beschuldigte darüber hinaus erklärte, die Abrechnungen seien nicht nur durch den Vorgesetzten, sondern auch durch das Controlling geprüft worden. Es habe eine Auflistung gegeben, welche Kosten verursacht worden seien, unter anderem auch ihre Kosten (Urk. 57 S. 4). Während einzig der Zeuge L.\_\_\_\_\_ geltend machte, es habe zuerst eine Prüfung durch das Controlling stattgefunden, hielt der Zeuge H.\_\_\_\_\_ fest, dass sie unter einem strikten Kostenmanagement gestanden seien, und er vom Chief of Staff die verschiedenen Kostenstellen habe prüfen lassen, jedoch keine Hinweise auf die hohen Kreditkartenspesen erhalten habe (Urk. 60 S. 7). Er verstehe auch nicht, weshalb die Zahlstelle der Bank dies nicht gesehen habe (Urk. 60 S. 8). Den Richtlinien der Corporate Card ist hierzu zu entnehmen, dass die monatlich abgerechneten Kosten im Kostenstellenbericht eingesehen werden können, wobei pro Karteninhaber das Total einer Abrechnungsperiode sowie jede Gutschrift einzeln ersichtlich sei (Urk. 62/1/10 S. 6). Aus dem Anklagevorwurf kann somit nicht nachvollzogen werden, wie die Beschuldigte durch die vorübergehende Manipulation der Abrechnung auch das Controlling getäuscht haben sollte. Ebenfalls wären bei gegebener Sachlage selbst nach erfolgter Unterschrift die monatlichen Ausgaben der Beschuldigten anhand der Kostenstellen jederzeit auszumachen ge-

- 30 - wesen, selbst wenn der Chief of Staff die Abrechnungen der Privatklägerin nicht vorgelegt erhalten haben sollte, wie dies die Privatklägerin ins Feld führt (Urk. 239 N 11.4 S. 11). So hat die Zeugin M.\_\_\_\_\_ die hohen, mit der Kreditkarte der Beschuldigten getätigten Bezüge nicht etwa aufgrund einer täuschenden Handlung der Beschuldigten aufgedeckt oder – wie die Privatklägerin behauptet – da sie keine Abrechnungen von Direktionsmitgliedern zu unterzeichnen gehabt habe, sondern allein, da sie die entsprechende Kostenstelle kontrollierte (Urk. 167/6 S. 4; Urk. 239 N 11.3). Die Zeugin M.\_\_\_\_\_ erklärte hierzu, die Verantwortung für die Kostenstelle liege bei ihr. Sie sei verantwortlich, ob diese von jemand anderem kontrolliert werde oder von ihr selber (Urk. 167/6 S. 10).

#### **E. 4.10**

Zutreffend hat die Vorinstanz schliesslich darauf hingewiesen, dass die Kreditkartenlimite der Beschuldigten im Laufe der Zeit mehrfach erhöht wurde, von erstmals Fr. 10'000.– auf zwischenzeitlich Fr. 30'000.– im Januar 2008 respektive Fr. 25'000.– ab August 2008 (vgl. Urk. 61/87; Urk. 61/110, 61/177). Die Beschuldigte äusserte hierzu, die Erhöhung sei nicht auf ihre Initiative hin, sondern auf Vorschlag der Kartenverarbeitungsstelle erfolgt, worauf sie dies mit ihrem Vorgesetzten besprochen habe (Prot. I S. 21). Aufgrund der Aussagen der Zeugen ergeben sich dagegen keinerlei Anhaltspunkte, dass eine Erhöhung der Limite unter den von ihnen geschilderten Voraussetzungen überhaupt nötig gewesen wäre. Wenn vor diesem Hintergrund seitens der Privatklägerin ins Feld geführt wird, auch die für die Erhöhung der Limite zuständigen Mitarbeiter seien den Täuschungshandlungen der Beschuldigten zum Opfer gefallen, indem sie angesichts der zahlreichen vom Zeugen

I. \_\_\_\_\_ unterzeichneten Abrechnungen darauf vertrauen durften, dass die Erhöhung nicht zu beanstanden war (Urk. 207 S. 7; Urk. 239 N 11.4 S. 12), so lässt sich dies nicht mit den Beweismitteln in Einklang bringen. Vielmehr ist ungeklärt, wie die Beschuldigte ohne Wissen der Vorgesetzten eine solche Erhöhung der Limite hätte erlangen können, hatte dies gemäss den damals gültigen Richtlinien doch mittels Antragsformular der Corporate Card zu erfolgen, wobei der Antrag an den Vorgesetzten zu richten war. Gemäss Richtlinien betrug die Mindestlimite Fr. 10'000.– und war den jeweiligen Bedürfnissen anzupassen, wobei Vielflieger in der Regel höhere Limiten benötigten (Urk. 62/1/9 S. 4; Urk. 62/1/10 S. 4). Es ist vorliegend aufgrund des Gesagten na-

- 31 - hezu auszuschliessen, dass auch ein solcher Antrag an die monatliche Kreditkartenabrechnung in täuschender Weise zur Unterzeichnung angeheftet hätte werden können und dies nicht aufgefallen wäre.

#### **E. 4.11**

Soweit die Anklageschrift der Beschuldigten zur Last legt, sie habe nicht alle Kreditkartenrechnungen der Abteilung auf einmal zur Unterschrift vorgelegt, weshalb der jeweilige Vorgesetzte nicht gemerkt habe, dass er zwei Mal für den selben Angestellten visitiert habe, so wurde dies von keinem Zeugen explizit geäussert. Der Zeuge I. \_\_\_\_\_ erklärte lediglich, er habe 15 Unterstellte mit einer solchen Kreditkarte gehabt und pro Mal rund drei bis fünf Abrechnungen unterzeichnet (Urk. 134/1 S. 5 f.). Die Abrechnungen seien aber nicht verteilt über den ganzen Monat eingegangen (Urk. 134/1 S. 15), wobei die Abrechnungen von Generaldirektoren, welche viel gereist seien, monatlich schon um die Fr. 20'000.– hätten betragen können (Urk. 134/1 S. 5). Es erscheint zumindest als fraglich, ob es nicht aufgefallen wäre, wenn Spesenabrechnungen eines viel reisenden Direktors mehrfach zur Unterschrift vorgelegt worden wären.

#### **E. 5**

Vertrauensposition

##### **E. 5.1**

Die Verteidigung machte anlässlich der Berufungsverhandlung geltend, im Strafverfahren gegen die Beschuldigte sei das Beschleunigungsgebot verletzt worden. Diese Verletzung sei im Urteil festzuhalten und könne zugunsten der Beschuldigten nur noch durch die ermessensweise Zusprechung einer Genugtuung ausgleichend berücksichtigt werden (Urk. 241 S. 9).

##### **E. 5.2**

Die vorinstanzliche Dispositivziffer 8, wonach der Beschuldigten keine Genugtuung zugesprochen wird, ist seitens der Verteidigung ausdrücklich unangefochten geblieben und damit rechtskräftig entschieden. Die Zusprechung einer Genugtuung bis zu diesem Entscheid steht deshalb nicht mehr zur Disposition (Urk. 218 S. 67; Urk. 241; Prot. II S. 9). Ohnehin erschiene eine Genugtuung auch unter Beachtung von Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO vorliegend zumindest als fraglich. Inwiefern sodann eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes im vorliegenden Berufungsverfahren erfolgt sein soll, welche eine besonders schwere Verletzung in den persönlichen Verhältnissen darstellen und damit eine Genugtuung rechtfertigen würde, wird seitens der Verteidigung weder behauptet noch dargelegt (vgl. Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO). Für die Zusprechung einer Genugtuung besteht deshalb kein Raum.

### **E. 5.3**

Gleiches hat für den Antrag zu gelten, dass die Verletzung des Beschleunigungsgebotes im Urteil festzuhalten sei. Die Feststellung einer Verletzung des Beschleunigungsgebotes im Dispositiv dient für Verurteilte als Möglichkeit der moralischen Wiedergutmachung bei überlangen Verfahrensdauern (BGE 143 IV 373 S. 379 E. 1.4.2.). Heute ergeht ein vollumfänglicher Freispruch in einem öffentlichen gerichtlichen Verfahren. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind an eine solche Feststellung im Dispositiv weder etwaige Rechtsfolgen geknüpft, noch ist ein praktischer Nutzen für die Beschuldigte daraus ersichtlich. Es wird beschlossen:

### **E. 6**

Fazit

#### **E. 6.1**

Als Beweiswürdigungsregel besagt der Grundsatz "in dubio pro reo", dass sich das Strafgericht nicht von der Existenz eines für die beschuldigte Person ungünstigen Sachverhalts überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat, wie er in der Anklage umschrieben ist (BGer 6B\_212/2019 vom 15. Mai 2019 E. 1.3.2.). Ein Schuldspruch darf demnach nur dann erfolgen, wenn die Schuld der beschuldigten Person mit hinreichender Sicherheit erwiesen

- 33 - ist. Blosser Wahrscheinlichkeit genügt nicht, auch wenn diese hoch ist. Im Falle von gegensätzlichen Aussagen geht es in einem Gerichtsverfahren nicht darum, zweifelsfrei festzulegen, wer die Wahrheit sagt und wer lügt. Ein Freispruch bezüglich eines Anklagevorwurfs heisst deshalb nicht unbedingt, dass die Aussagen, auf welche eine Anklage gründet, gänzlich unwahr sind. Der Grundsatz in dubio pro reo verlangt vielmehr, dass jegliche vernünftige Zweifel am Anklagesachverhalt ausgeschlossen werden können.

#### **E. 6.2**

Zusammenfassend verbleiben vorliegend nach Würdigung aller Beweismittel massgebliche Zweifel, dass sich der Sachverhalt betreffend die der Beschuldigten zur Last gelegten Täuschungshandlungen so abgespielt hat, wie er in der Anklageschrift umschrieben ist. Die Vorinstanz hat treffend erwogen, dass weder objektivierbare Beweise noch Indizien vorliegen würden, welche die gemäss Anklage formulierte These der Zeugen stützen (Urk. 218 S. 54). In Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo" muss deshalb mit der Vorinstanz von der Darstellung der Beschuldigten ausgegangen werden, wonach sie keine der Abrechnungen manipuliert und auch bei der Vorlage zur Visierung kein täuschendes Manöver vorgenommen hat (Urk. 173 S. 31).

#### **E. 6.3**

Dass der Sachverhalt nicht rechtsgenügend erstellt werden kann, sagt aber nichts darüber aus, ob die Zeugen die streitbetroffenen Abrechnungen auch wissentlich unterzeichnet haben, wie dies die Beschuldigte geltend macht. In welcher Weise die Unterschriften tatsächlich auf die jeweiligen Abrechnungen gelangten, kann nicht abschliessend geklärt werden und hat letztlich offenzubleiben. Soweit nötig, ist auf die Umstände bezüglich der Unterzeichnung der Abrechnungen im Rahmen der rechtlichen Würdigung

zurückzukommen. IV. Rechtliche Würdigung 1. Betrug

#### **E. 9**

Januar 2015 erhobene Anklage gegen die Beschuldigte im Lichte des Grundsatzes "in dubio pro duriore" nachvollziehbar und nicht zu beanstanden (Urk. 73). Da die Beschuldigte durch ihr Verhalten das Strafverfahren adäquat kausal verursachte, sind ihr grundsätzlich auch die weiteren im Zusammenhang mit der gerichtlichen Beurteilung des Anklagevorwurfs entstandenen Kosten prozessual anzulasten. Hierbei gilt es jedoch zu differenzieren: Der Anklagevorwurf wurde erstmals mit Urteil vom 9. Juni 2015 materiell beurteilt und die Beschuldigte freigesprochen (Verfahren DG150011). Im Zuge des ersten obergerichtlichen Berufungsverfahrens wurden diverse Beweismittel erhoben, die Anklageschrift ergänzt sowie das genannte Urteil aufgehoben und die Sache zur Durchführung einer neuen Hauptverhandlung und Urteilsfällung an die Vorinstanz zurückgewiesen (Urk. 192). Daraufhin erfolgte erneut ein erstinstanzliches Verfahren, das ins heutige zu beurteilende Erkenntnis der Vorinstanz vom 30. Oktober 2018 mündete (Urk. 218). Dass im ersten Rechtsmittelverfahren eine Rückweisung an die Vorinstanz erfolgte, hat die Beschuldigte nicht zu verantworten. Diesbezüglich wurde denn auch bereits mit Beschluss der hiesigen Kammer vom 7. Mai 2018 entschieden, dass die Gerichtsgebühren für das Verfahren DG150011 sowie das erste Berufungsverfahren ausser Ansatz fallen (Urk. 192). Da die Beschuldigte für dieses Verfahrensstadium keine Kostenpflicht trifft, sind die übrigen in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, mithin diejenigen der amtlichen Verteidigung, definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen (siehe dazu nachfolgende E. VII.2.7.). Das Verfahren wurde durch die Rückweisung der hiesigen Kammer wieder in das ursprüngliche Stadium nach erfolgter Anklageerhebung zurückversetzt. Der Beschuldigten sind deshalb die Kosten des vorinstanzlichen Gerichtsverfahrens DG180149 aufzuerlegen. Da die Vorinstanz die Beschuldigte nicht als kostenpflichtig erachtete und keine Gerichtsgebühr festgelegt hat, ist diese von

- 52 - der Berufungsinstanz festzusetzen. Dafür erscheinen Fr. 5'000.– als angemessen (§ 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.